



Vereinsstatuten

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name

Unter dem Namen frivents besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Dauer und Sitz

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Sitz ist in Plaffeien.

Artikel 3 Sinn und Zweck

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kultur, Sport und Jugend, und zwar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung sowie im Auftrag Dritter.
- Förderung von Projekten, welche im Einklang mit den Statuten stehen. Die detaillierten Bedingungen werden vom Vorstand erlassen. Der Vorstand ist befugt, Beiträge bis max. CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr zu sprechen.

Artikel 4 Neutralitätsprinzip

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

Artikel 6 Verpflichtungen

Aktivmitglieder setzen sich persönlich und grundsätzlich unentgeltlich für den Vereinszweck ein. Sie können bei Bedarf vom Vorstand zur aktiven Mithilfe angehalten werden. Dafür sind Aktivmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Passiv- und Gönnermitglieder müssen den anlässlich der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlen.

Ehrenmitglieder unterliegen keinen besonderen Bestimmungen.

Artikel 7 Rechte

Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und dürfen an der GV teilnehmen.

Alle anderen Mitglieder dürfen zwar an der GV teilnehmen, haben jedoch weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben ein Recht auf verbilligte Eintritte. Details werden vom Vorstand bestimmt.

Artikel 8 Aufnahme und Ausschluss

Die Aktivmitgliedschaft wird vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit verliehen.

Die Passiv- und Gönnermitgliedschaft wird jeweils automatisch mit der Bezahlung der entsprechenden Beiträge anerkannt bzw. verlängert.

Die Ehrenmitgliedschaft wird bei besonderen Verdiensten auf Antrag des Vorstandes von der GV mit einer 2/3-Mehrheit verliehen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch einen GV-Beschluss erfolgen.

III. ORGANISATION

Artikel 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die GV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanda einberufen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus Aktivmitgliedern und konstituiert sich selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf Weiteres von der GV gewählt und sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, beruft Versammlungen ein und bereitet Geschäfte vor.

Der Verein wird durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes rechtsgültig verpflichtet.

Ein Vorstandsmitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Artikel 12 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die GV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen einmal pro Jahr die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz des Vereins und erstatten der GV darüber schriftlich Bericht.

Artikel 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Grundsätzlich gilt für alle Wahlen und Abstimmungen die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies 1/3 der Anwesenden verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, Stichentscheid.

Bei Beschlüssen des Vorstandes gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

IV. FINANZEN

Artikel 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen,
- Sponsorenbeiträgen,
- Subventionen,
- Mitgliederbeiträgen,
- sonstigen Vergabungen und Schenkungen sowie aus
- von Dritten erhaltenen Honoraren.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ein Vereinsmitglied.

Artikel 16 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 17 Revision der Statuten**

Ueber die Vornahme einer Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten beschliesst die GV mit einer 2/3 Mehrheit.

Artikel 18 Nicht vorgesehene Fälle

Ueber Fälle, die weder in den vorliegenden Statuten noch im ZGB geregelt sind, wird endgültig von der GV entschieden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2001 gutgeheissen.

Eine erste Teilrevision (Art. 8) wurde an der Generalversammlung vom 7. September 2001 gutgeheissen.

Eine zweite Teilrevision (Art. 3) wurde an der Generalversammlung vom 6. Mai 2005 gutgeheissen und tritt per sofort in Kraft.

Plaffeien, 6. Mai 2005

A. Hayoz
Präsident

B. Vonlanthen
Sekretärin